

**Verordnung der Landesregierung vom 28. September 2004
mit der ein Raumordnungsprogramm für Golfplätze erlassen wird**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBl.Nr. 93, wird verordnet:

§ 1

**Golfregionen,
Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen**

(1) Im Interesse der Schaffung von Golfregionen dürfen neue Golfplätze in den Kleinregionen Kitzbühel und Umgebung, St. Johann und Umgebung, Brixental, Pillersee sowie Kössen und Umgebung errichtet werden.

(2) Weiters dürfen neue Golfplätze in Gemeinden errichtet werden, in denen im Durchschnitt der jeweils letzten fünf Jahre die jährliche Anzahl der Sommernächtigungen zumindest 200.000 betragen hat. Einzelne Areale dieser Golfplätze dürfen sich auch auf das Gebiet der Nachbargemeinden erstrecken, sofern diese Areale mit jenen im Bereich der jeweiligen Gemeinde in einem unmittelbaren spieltechnischen Zusammenhang stehen.

(3) Neue nach den Abs. 1 und 2 zulässige Golfplätze sind zumindest als 18-Loch-Plätze und höchstens als 27-Loch-Plätze auszuführen. Werden sie zunächst mit einer geringeren Lochanzahl als 27 ausgeführt, so dürfen sie auf höchstens 27 Loch erweitert werden.

(4) Schließlich darf im Bereich der Kleinregionen Westliches Mittelgebirge, Hall und Umgebung, ausgenommen die Gemeinden Gnadewald und Tulfes, und Stadt Innsbruck ein neuer Golfplatz errichtet werden. Dieser Platz ist als 9-Loch-Platz auszuführen. Er darf nicht erweitert werden.

(5) Die Erweiterung der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehenden 9-Loch- und 18-Loch-Plätze auf höchstens 27 Loch ist zulässig. In diesem Zeitpunkt bestehende 6-Loch-Plätze dürfen auf höchstens 9 Loch erweitert werden. Die Erweiterungsareale müssen mit den bestehenden Arealen in einem unmittelbaren spieltechnischen Zusammenhang stehen.

(6) Die Gesamtfläche eines 9-Loch-Platzes hat mindestens 30 ha zu betragen. Das Mindestausmaß der Gesamtfläche steigt bei Golfplätzen mit einer größeren Lochanzahl linear. Es ist bei der Errichtung neuer Golfplätze und bei der Erweiterung bestehender Golfplätze auf mehr als 9 Loch einzuhalten.

§ 2

Übungsanlagen

(1) Übungsanlagen sind Golfplätze, die über keine vollständige Ausstattung als Golfplatz, sondern vorrangig über die zum Erlernen der Fertigkeiten des Golfspiels erforderlichen Einrichtungen verfügen, wie driving ranges, chipping- und pitching areas, greens und Kurzbahnen.

(2) Die räumlichen Beschränkungen der Errichtung von Golfplätzen nach § 1 finden auf Übungsanlagen keine Anwendung.

(3) Übungsanlagen dürfen nur im Nahbereich von Siedlungsräumen und von Beherbergungsbetrieben, deren touristisches Angebot auf den Golfsport ausgerichtet ist, errichtet werden.

(4) Die Gesamtfläche von Übungsanlagen darf höchstens 5 ha betragen. Davon abweichend darf in dem im § 1 Abs. 4 erster Satz genannten Bereich eine Übungsanlage mit einer Gesamtfläche von höchstens 12 ha errichtet werden.

§ 3

Widmung von Sonderflächen für Golfplätze

Sonderflächen für Golfplätze nach § 50 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001 dürfen nur nach Maßgabe der §§ 1 und 2 und überdies nach Maßgabe folgender Grundsätze gewidmet werden:

- a) Anlässlich der Widmung von Sonderflächen für Golfplätze ist jedenfalls die Lochanzahl des betreffenden Platzes festzulegen. Dabei kann auch eine Mindest- und Höchstanzahl festgelegt werden. Bei Übungsanlagen ist überdies die Eigenschaft des Golfplatzes als Übungsanlage festzulegen.
- b) Die Eignung der Fläche als Golfplatz in sporttechnischer Hinsicht und im Hinblick auf die Sicherheit Dritter muss gegeben sein. Dabei ist insbesondere auf die Boden- und Geländeverhältnisse, auf das Kleinklima und auf das Bestehen ausreichender Sicherheitsabstände zu bewohnten Gebieten, Straßen und Wegen, gegebenenfalls in Verbindung mit baulichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der vom Spielbetrieb ausgehenden Gefahren, zu achten.

- c) Die Benutzersicherheit in gesundheitlicher Hinsicht und im Hinblick auf die Sicherheit vor Naturgefahren muss gegeben sein. Dabei ist insbesondere auf allfällige Bodenbelastungen und Immissionsbelastungen sowie auf das Ausmaß einer allfälligen Bedrohung durch Lawinen, Hochwasser, Wildbäche, Steinschlag und Erdbeben zu achten. Flächen, die unter Bedachtnahme auf Gefahrenzonenpläne wegen einer Gefährdung durch solche Naturgefahren als Golfplatz nicht geeignet sind, dürfen nicht als Sonderflächen für Golfplätze gewidmet werden.
- d) Nationalparkflächen und Flächen in Gebieten, die durch eine Verordnung aufgrund des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl.Nr. 33, in der jeweils geltenden Fassung zu besonders geschützten Gebieten erklärt worden sind, dürfen nicht als Sonderflächen für Golfplätze gewidmet werden.
- e) Die Wirkungen des Waldes, insbesondere die Schutzwirkung von Schutz- und Bannwäldern sowie die Wohlfahrtswirkung und Erholungswirkung von Waldflächen, denen im Hinblick auf diese Wirkungen besondere Bedeutung zukommt, sind zu berücksichtigen. In Bannwäldern, Objektschutzwäldern, Standortschutzwäldern mit einer durchgehenden Geländeneigung von mehr als 12 v.H., Waldbereichen mit der höchsten Wertziffer für die Wohlfahrtswirkung, Naturwaldreservaten und Naturwaldrelikten dürfen Sonderflächen für Golfplätze nicht gewidmet werden.
- f) Auf die Auswirkungen der Widmung von Sonderflächen für Golfplätze auf die Agrarstruktur, insbesondere durch den Verlust hochwertiger land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Flächen, unter Berücksichtigung allfälliger möglicher Ausgleichsmaßnahmen ist besonders Bedacht zu nehmen. Höchstwertige landwirtschaftliche Flächen mit einer Bodenklimazahl von über 55 dürfen nicht als Sonderflächen für Golfplätze gewidmet werden. Flächen, die einem Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren unterzogen worden sind, dürfen innerhalb von 15 Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungs- bzw. Flurbereinigungsplanes nicht als Sonderflächen für Golfplätze gewidmet werden. Flächen, die in ein anhängiges Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren einbezogen sind, dürfen weiters vom Eintritt der Rechtskraft des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen an nicht als Sonderflächen für Golfplätze gewidmet werden.
- g) Zugunsten der Allgemeinheit müssen ausreichende Erholungsmöglichkeiten erhalten bleiben oder durch Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden.
- h) Durch die Verkehrserschließung muss gewährleistet sein, dass wesentliche nachteilige Auswirkungen durch das vom Betrieb von Golfplätzen ausgehende Verkehrsaufkommen, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Anrainer der Zufahrtsstraßen, vermieden werden.

§ 4

Wahrung der Interessen des Naturschutzes

(1) Bei Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für Golfplätze ist besonders darauf zu achten, dass Golfplätze in einer naturverträglichen und der Landschaft angepassten Weise geplant und ausgeführt werden. Großflächige Geländeingriffe sind zu vermeiden.

(2) Für die Erhaltung eines leistungsfähigen und unbeeinträchtigten Naturhaushaltes wesentliche Flächen, wie Auwälder, naturnahe Waldränder, Feuchtgebiete, insbesondere Feuchtwiesen, Feuchtweiden, Nasswiesen und Nassweiden, Verlandungsbereiche, Hochmoore, Flachmoore, Übergangsmoore, naturnahe Uferbereiche von fließenden und stehenden Gewässern, schützenswerte Biotope und für den Biotopverbund erforderliche Flächen sind zu erhalten. Darüber hinaus sind die zur Sicherung des Fortbestandes dieser Flächen erforderlichen Umgebungsflächen zu erhalten.

(3) Naturdenkmäler sowie landschaftsprägende Elemente, wie für das Landschaftsbild charakteristische Feldgehölze, frei stehende Bäume und Baumgruppen sowie stehende und fließende Kleingewässer, sind zu erhalten.

(4) Der Anteil der Spielflächen darf außer bei Übungsanlagen höchstens 50 v.H. der Gesamtfläche des Golfplatzes betragen.

§ 5

Informations- und Vorlagepflicht

(1) Die Organe der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechtes, insbesondere der Tourismusverbände, sowie sonstige öffentliche und private Planungsträger sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001 verpflichtet, der Landesregierung möglichst früh Planungen und Maßnahmen in Bezug auf Golfplatzprojekte mitzuteilen sowie Auskünfte über die im Zusammenhang mit solchen Projekten wesentlichen Umstände zu erteilen.

(2) Zur Prüfung, ob die Widmung von Sonderflächen für Golfplätze im Einklang mit den Vorgaben dieses Raumordnungsprogrammes steht, sind der Landesregierung jedenfalls folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) ein Übersichtsplan mit einer Abgrenzung des Planungsbereiches;
- b) Orthofotos im Maßstab 1 : 10.000 oder 1 : 5.000 mit lagerichtiger Eintragung der wesentlichen Anlageteile (Abschläge, greens, Spielbahnen, Bunker, bauliche Anlagen, Wegführung, Bewässerungsteiche) und der jedenfalls zu erhaltenden Flächen;
- c) eine Parzellenübersicht mit zugeordneten Options- bzw. Pachtverträgen;
- d) eine Beschreibung des Vorhabens unter Bezugnahme auf die Vorgaben und Erfordernisse dieses Raumordnungsprogrammes;
- e) eine Zusammenfassung der naturkundlichen Grundlagen;
- f) ein landwirtschaftliches Fachgutachten.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: